

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
[6] (1859)**

6 (8.2.1859)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-506758](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-506758)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumer.-Preis: 3<sup>3</sup>/<sub>4</sub> gr.

1859. Dienstag, 8. Februar. №. 6.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

1) Der Entwurf eines Beschlusses des hiesigen Stadtraths über einen Landtausch zwischen der Großherzoglichen Militärverwaltung und der Stadt Oldenburg wegen einiger hinter der älteren und neueren im Bau begriffenen Infanteriecaserne belegenen gegen andere zum Garten der Casernenschenke belegene Stücke Landes wird in Gemäßheit des Art. 77 der Gemeindeordnung vom 3. bis 24. d. M. auf dem Rathhause öffentlich ausliegen, damit die stimmberechtigten Gemeindebürger ihre Ansichten darüber dem Actuar Bruns daselbst zu Protocoll geben können.

(Februar 1.)

2) Im alten Stadtbusch sollen am 14. Februar d. J. Nachmittags 1 Uhr mehrere Haufen Fuhren, zu Balken, Sparren und Michelholz brauchbar, öffentlich meistbietend mit Zahlungsfrist verkauft werden.

3) Das Schulgeld für das Quartal von Weihnachten 1858 bis Ostern 1859, und zwar:

des Gymnasiums, der höheren Bürger- und Vorschule, der Stadtknaben- und Mädchenschule, der Volksschule und der Heiligengeistsschule,

soll in diesem Monat in meinem Hause an jedem Vormittage von 9 bis 1 Uhr, Sonntags ausgenommen, erhoben werden. Quittungen darüber werden nur in den mitzubringenden Quittungsbüchern ertheilt.

Oldenburg 1859 Febr. 4.

Der Stadtcämmerer.

Joh. Just. Harbers.

4) Die s. g. Casernenschenke, hinter der ältern Infanteriecaserne gelegen, mit dem dazu gehörigen Garten soll am 18. d. M. Vormittags 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst anderweitig verpachtet werden. Die Bedingungen können vorher daselbst eingesehen werden.

(Febr. 4.)

5) Gefundene Sachen: Ein weißes Taschentuch, eine

Schürze, ein Sechsgrotenstück, eine Pferddecke, ein wollener Shawl, eine Schere.

**Bekanntmachungen des Amtsgerichts Oldenburg  
Abtheilung I.**

1) Der Lohndiener Johann Christian Dettel Steinhoff hieselbst und dessen Braut Sophie Justine Schöttler aus Diepholz haben heute vor dem Amtsgerichte erklärt, daß sie in ihrer künftigen Ehe in getrennten Gütern nach den Regeln des gemeinen Rechtes leben wollen. (Febr. 2.)

2) Das Testament des weil. Gastwirths Christian Diedrich Willers im Neuenhause hieselbst, aufgenommen vor dem Stadtmagistrat am 12. Dec. 1855, soll am 11. Febr. Mittags 12 Uhr, publicirt werden.

**Stadtrath.**

Sizung vom 27. Januar. (Schluß.) Bei Prüfung der Frage wegen anderweitiger Verwendung des Ertrages des Kartenstempels hat sich beim Großh. Staatsministerium die Auffassung geltend gemacht, daß diese Gelder künftig überhaupt nicht mehr den Commünen zuzubilligen, sondern zur Landescasse zu vereinnahmen sein möchten. Bevor indessen wegen einer darnach erforderlichen gesetzlichen Abänderung der Regierungsbekanntmachung vom 22. September 1822 das Weitere eingeleitet wird, soll denjenigen Commünen, welchen bisher der größte Theil der Gelder zufließt und daher durch eine solche Aenderung ein nicht unwesentlicher Theil ihrer Einnahmen entzogen werden würde, Gelegenheit gegeben werden, sich in Betreff der in Aussicht genommenen Aufhebung der bisherigen Einrichtung zu äußern. Die Großherzogliche Regierung hat demnach durch eine unterm 29. December v. J. erlassene Verfügung den Stadtmagistrat zu einer berichtlichen Darlegung der Umstände aufgefordert, welche nach seinem und des Stadtraths Erachten einer Belassung der bisherigen Einnahme das Wort reden möchten. Der Stadtmagistrat hat diese Gründe in Folgendem entwickelt:

Der Spielkartenstempel ist durch die Regierungsbekanntmachung vom 30. September 1822 für das Herzogthum Oldenburg eingeführt, mit der Bestimmung, daß der Ertrag aus dem Kreise Oldenburg für die hiesige Straßen-Erleuchtung verwandt werden solle. Der Ertrag des Kartenstempels, so weit die Stadt ihn bezog, betrug seit einer Reihe von Jahren jährlich etwa 800—1000 Thlr. Der Stadt Oldenburg diese beträchtliche Einnahme gerade jetzt zu entziehen, würde der Magistrat für eine große Unbilligkeit halten.



Abgesehen davon, daß die erwähnte Regierungs-Bekanntmachung den Kartenstempel aus dem hiesigen Kreise der Stadt Oldenburg definitiv zum Besten der Straßenbeleuchtung zuspricht und daß diese Einnahme der Stadt Oldenburg nur mittelst eines Gesetzes entzogen werden kann, kommt zunächst in Betracht, daß die Stadt grade in neuester Zeit für die hiesige Straßenerleuchtung Bedeutendes geleistet, eine glänzende Gasbeleuchtung eingerichtet hat und zum Zweck der Straßenbeleuchtung allein jährl. nahezu 4000 Thlr. verwendet. Der Ertrag des Kartenstempels deckt nur etwa den 5ten, höchstens 4ten Theil dieser Kosten. Außerdem ist die durch Aufhebung der städtischen Gerichtsbarkeit sehr ungünstig gewordene Finanzlage der Stadt zu berücksichtigen. Wenn man dasjenige abrechnet, was die Stadt durch Aufhebung der Gerichtsbarkeit an Gehalten u. weniger ausgiebt, so ist die reine Einbuße in der Einnahme dennoch jährlich zu etwa 2000 Thlr. anzunehmen, ein Verlust, der für die Gemeinde sehr fühlbar und wofür ihr nicht der mindeste Ersatz zu Theil geworden ist.

Während man der Gemeinde diese bedeutende Einnahme entzieht, weil der Staatszweck es fordert, läßt man unbilligerweise eine Staatslast fortwährend von der hiesigen Gemeinde tragen, die ihr, eben weil sie eine Last des Staats ist, längst hätte abgenommen werden sollen. Diese Last, die Servicelast, verursacht der Stadt einen jährlichen Kostenaufwand von 5500 Thlr. und einen Verlust an Zinsen des in der Caserne c. p. stehenden Capitals von ca. 35000 Thlr. im Betrage von ca. 1400 Thlr., im Ganzen also eine Jahreseinnahme von nahezu 7000 Thlr. Auch auf die Last, welche der Stadt fortwährend durch die höhere Bürgerschule erwächst, mag billige Rücksicht genommen werden. Vom Großherzoglichen Staatsministerium ist es längst anerkannt, daß die Uebernahme dieser Schule als Staatsanstalt begründet und von der Stadt nur ein mäßiger Zuschuß zu den Kosten der Schule zu leisten sei. Eine Erleichterung der Stadt in dieser Last hat aber dessenungeachtet bis jetzt nicht erreicht werden können.

Nach dem Erachten des Magistrats ist demnach zu beantragen, daß von der Absicht, den Spielkartenstempel künftig für die Landeskasse erheben zu lassen, abgesehen werden möge. Der Stadtrath erklärt sich mit dieser Ansicht um so mehr einverstanden, als wenigstens gerade jetzt, wenn überhaupt, keine besonderen Gründe vorliegen dürften, die Steuer von einer communalen zu einer Staatssteuer zu machen. —

Der Lehrer der vorläufig eingerichteten 6. Classe der höheren Bürgerschule hat um Auskunft darüber gebeten, ob diese Classe, welche nur bis Ostern 1859 eingerichtet ist, nach diesem Zeitpuncte fortbestehen oder alsdann aufhören werde. Die Zahl der Schüler der höhern Bürgerschule betrug:

1858 Johanni 167,  
 Michaeli 165,  
 Weihnachten 165,  
 welche um Weihnachten in 6 Classen so vertheilt waren: Prima 11, Secunda 23, Tertia 29, Quarta 26, Quinta 43, Sexta 33. Die Erhöhung des Schulgeldes, welche seit Michaeli 1853 eingetreten ist, hat also eine Verminderung der Schülerzahl nicht zur Folge gehabt und ist das Fortbestehen der Sexta von der Schulcommission und dem Stadtmagistrate für eine Nothwendigkeit erklärt worden. Der Stadtrath erklärt sich hiermit, sowie mit der Beibehaltung des für die Sexta angestellten Lehrers pro 1859/60 einverstanden.

### Allerlei.

2) Polizeigericht. Sitzung vom 3. Febr. — Der Amtsrichter für die Abtheilung I. (Stadt und Stadtgebiet) hatte heute für den durch Krankheit verhinderten Amtsrichter für die Abtheilung II. (Amtsgebiet) auch die für letztere zur Hauptverhandlung angeetzten Termine wahrzunehmen. Die Polizeianwaltschaft für Stadt und Stadtgebiet sprach die Erwartung aus, daß die auf ihren Antrag angeetzten Termine zuerst zur Verhandlung kommen würden, der Amtsrichter war jedoch anderer Ansicht und brachte die Sachen aus beiden Abtheilungen abwechselnd zur Verhandlung.

Ein hiesiger Bürger, in dessen Hause ein Schornstein in Brand gerathen war, wurde wegen Nichtbeachtung der für die Reinigung der Schornsteine bestehenden Vorschriften in 2 Thlr. Brüche verurtheilt. Eine gleiche Strafe wurde gegen ein Frauenzimmer erkannt, welches einen mit Heu, Stroh und Torf gefüllten Stall mit einem unverwahrten Licht betreten hatte. In beiden Fällen wurde der von den Beschuldigten versuchte Gegenbeweis durch die bestimmten Aussagen der Denuncianten entkräftet. — Ein Knabe, welcher beschuldigt war, mit einem Handwagen auf dem Trottoir entlang gefahren zu sein, hatte einen Entlastungszeugen gestellt. Dieser sagte aber gerade das Gegentheil von dem aus, was der Beschuldigte behauptete und war eine Verurtheilung des Knaben in die beantragte Geldstrafe davon die Folge. — Ein Arbeiter war auf Grund einer vom hiesigen Halbmeister erhobenen Denunciation angeklagt, unbefugter Weise ein Pferd abgelebert und so das Halbmeistergewerbe ausgeübt zu haben. Der Beschuldigte wandte ein, er habe das Pferd geschlachtet und ihm dann die Haut abgezogen, das Schlachten der Pferde sei nicht verboten. Das Gericht erkannte auf Freisprechung, weil das Gesetz, auf welches die Polizeianwaltschaft Bezug genommen hatte, ein Befehl vom Jahre 1639, nur auf das Stedingerland Anwendung finde, ein Verbot, Pferde abzulebern, nicht vorliege und der bisherige Brauch, die kranken Pferde dem Halbmeister zuzuführen, ein Privilegium für denselben nicht enthalte.

---

Verantwortlicher Redacteur: W. Mügenbecher.  
 Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.